

Aktenzeichen: 5 AS 8/93

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 08. Juni 1993

- 5 AS 8/93 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 04. Mai 1993

- 1 Ca 203/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 577 Abs. 2, §§ 516, 552; GVG § 17 a
Abs. 2 und Abs. 4 n. F., § 17 b Abs. 1 n. F.; ArbGG § 9
Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e

**JLaw – Gesetze und Urteile**
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

5 AS 8/93

1 Ca 203/93 ArbG Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. Juni 1993
beschlossen:

Zuständig ist das Arbeitsgericht Hamburg.

G r ü n d e :

I. Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung eines Betrages von (nunmehr) 1.364,50 DM netto in Anspruch. Er hat seine Klage zum Amtsgericht Hamburg erhoben und gleichzeitig die Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht beantragt. Das Amtsgericht Hamburg hat sich durch Beschluß vom 16. Oktober 1992 für sachlich unzuständig erklärt und die Sache auf Antrag des Klägers an das für zuständig gehaltene Arbeitsgericht verwiesen (Bl. 12



der Akte). Der Beschluß ist nicht begründet und wurde den Parteien auch nicht förmlich zugestellt (Bl. 11 der Akte). Er wurde vielmehr formlos am 23. Oktober 1992 abgesandt.

Das Arbeitsgericht Hamburg hat sich durch Beschluß vom 23. März 1993 für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit von Amts wegen an das Amtsgericht Hamburg verwiesen. Der Beschluß ist näher begründet und den Parteien am 1. April bzw. am 31. März 1993 förmlich zugestellt worden (Bl. 38, 39 der Akte). Das Amtsgericht Hamburg verweigert die weitere Bearbeitung der Sache. Daraufhin hat das Arbeitsgericht die Akte dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Zuständig ist das Arbeitsgericht Hamburg.

1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Diese Vorschrift ist auch bei einem negativen Kompetenzkonflikt von Gerichten verschiedener Gerichtsbarkeiten anwendbar (BAGE 44, 246 = AP Nr. 34 zu § 36 ZPO). Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann von einer Partei oder durch ein Gericht gestellt werden. Das Bundesarbeitsgericht ist vorliegend für die beantragte Bestimmung zuständig, weil es in den Zuständigkeitsstreit zwischen dem Arbeitsgericht und dem Amtsgericht zuerst um die Bestimmung gegangen worden ist (vgl. BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, m.w.N.; BGHZ 44, 14, 15).



2. Der Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts Hamburg ist rechtskräftig geworden.

a) Gemäß § 17 b Abs. 1 Satz 1 GVG n. F. wird der Rechtsstreit (erst) nach Eintritt der Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses mit Eingang der Akten bei dem im Beschuß bezeichneten Gericht anhängig. Die Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses tritt aber nach § 705 ZPO vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels bestimmten Frist nicht ein. § 705 ZPO ist auch auf Beschlüsse anwendbar, die mit der sofortigen Beschwerde (§ 577 ZPO) anfechtbar sind (vgl. nur Zöller/Stöber, ZPO, 17. Aufl., § 705 Rz 1).

Dazu gehören auch Verweisungsbeschlüsse gemäß § 17 a Abs. 2 GVG n.F., gegen die nach § 17 a Abs. 4 Satz 3 GVG n.F. die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Verfahrensordnung gegeben ist. Nach § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist die Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt. Bei unterbliebener oder wirkungsloser oder nicht datierbarer Zustellung sind jedoch die §§ 516, 552 ZPO analog anzuwenden, so daß die Beschwerdefrist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung zu laufen beginnt (h.M. vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 50. Aufl., § 577 Anm. 2 b; HansOLG Hamburg, Beschuß vom 29. Dezember 1982 - 8 W 309/82 - MDR 1983, 410).

b) Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus folgendes: Der Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts vom 16. Oktober 1992 ist den



Parteien zu keiner Zeit formgerecht zugestellt worden. Eine Heilung dieses Mangels kommt nicht in Betracht (§ 187 Satz 2 ZPO). Das Amtsgericht durfte daher die Akten dem Arbeitsgericht weder sofort nach Erlaß des Verweisungsbeschlusses noch später übersenden. Es hätte vielmehr den Beschluß begründen und die Zustellung veranlassen müssen. Erst nach Ablauf der Beschwerdefrist hätte es die Akten übersenden dürfen.

Hätte das Bundesarbeitsgericht unmittelbar nach Übersendung des Verkündungsbeschlusses an die Parteien über die Zuständigkeit entscheiden müssen, hätte es gleichwohl nicht das Amtsgericht als zuständiges Gericht bestimmen können. § 36 Nr. 6 ZPO ist im vorliegenden Fall, in dem es um die Frage geht, ob der Verweisungsbeschluß bereits rechtskräftig ist, nur entsprechend anwendbar. Die Vorschrift kann nicht dazu führen, daß anstelle der in § 17 a Abs. 4 GVG vorgesehenen Instanzen das nach § 36 Nr. 6 ZPO zuständige Gericht entscheidet. Das Bundesarbeitsgericht hätte also in diesem Fall nur feststellen können, daß der Rechtsstreit wegen fehlender Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses noch immer vor dem Amtsgericht Hamburg anhängig ist.

Eine solche Feststellung kommt indessen nicht mehr in Betracht. Denn der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 16. Oktober 1992 ist inzwischen rechtskräftig geworden. Mangels Zustellung begann die Zweiwochenfrist des § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung bzw. formloser Mitteilung. Da der Beschluß am 23. Oktober 1992 an die Parteien abgesandt worden ist, kann mit einem Eingang vom 24. Oktober gerechnet werden. Daher begann die Rechtsmittelfrist am 25. März



1993 zu laufen. Sie endete am 6. April 1993. Ab 7. April 1993 ist die Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg rechtskräftig.

Wie sich aus den §§ 516, 552 ZPO ergibt, wonach die Rechtsmittelfrist spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung beginnt, hindert die fehlende Begründung den Eintritt der Rechtskraft nicht.

3. Der Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts Hamburg bindet inzwischen das Arbeitsgericht Hamburg, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist.

Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO). Nur so kann der Zweck des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden.

Das Arbeitsgericht Hamburg hat seinen Beschluß den Parteien bzw. ihren Vertretern am 1. April bzw. am 31. März 1993 zugestellt (Bl. 38, 39 der Akte). Noch während des Laufes der Rechtsmittelfrist ist der Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts Hamburg am 7. April 1993 rechtskräftig geworden. Das war vom Bundesarbeitsgericht zu beachten.



4. Auch inhaltlich fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; zum neuen Recht Beschlüsse vom 24. März 1992 - 5 AS 3/92 - sowie vom 26. März 1992 - 5 AS 7/91 - beide n.v.; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 17. Aufl., § 36 Rz 25, 28; a.A. zum neuen Recht Zöllner/Gummer, aaO, GVG § 17 a Rz 13). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 22. Januar 1992 - 5 AS 9/91 - n.v., zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 91, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164).

Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Hamburg jedoch nicht. Das Amtsgericht ist offensichtlich von der Vorstellung ausgegangen, der Kläger sei für den Beklagten letztlich doch als Arbeitnehmer tätig geworden. Auch wenn diese Würdigung rechtlich nicht zutreffen sollte, würde der Verweisungsbeschluß deshalb noch nicht als offensichtlich gesetzwidrig anzusehen sein.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

